

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1975

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7816	12. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebau (Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)	126

I.

7816

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung
des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebau
(Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 12. 1974 - III A 5 - 451 - 2445

- 1 Zur Verbesserung der Agrarstruktur werden gefördert:
- 1.1 - der Neubau von Wirtschaftsweegen,
- die Befestigung bestehender Wirtschaftswege,
- die Zweitbefestigung bereits befestigter Wirtschaftswege, wenn der land- oder forstwirtschaftliche Verkehr bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine bessere Befestigung erfordert. Eine Zweitbefestigung wegen vernachlässigter ordnungsgemäßer Unterhaltung ist nicht förderungsfähig,
- der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegebauwerken im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen.
- 1.2 die mit der Ausführung der Befestigung (auch Zweitbefestigung) verbundenen Kosten der Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben sowie die Kosten für die Regulierung der alten Fahrbahn bei Zweitbefestigung.
- 2 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gewährt worden sind, dürfen nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- 3 Wirtschaftswege
- 3.1 Wirtschaftswege im Sinne der Nr. 1.1 sind:
- 3.1.1 der Bewirtschaftung dienende Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den zugehörigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Aufschließung dieser Nutzflächen. Eine Mitbenutzung der Wege durch den nichtmotorisierten Erholungsverkehr (Fußgänger und Radfahrer) ist zulässig.
- 3.1.2 Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten.
- 3.2 Keine Wirtschaftswege im Sinne der Nr. 1.1 sind:
- 3.2.1 Wege innerhalb der Ortsbebauung sowie innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete. Die gestreute Bebauung entlang eines Wirtschaftsweges mit überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Anwesen rechnet nicht zur Ortsbebauung.
- 3.2.2 Ortsausfahrten; kurze Ortsausfahrten können in die Projekte miteinbezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wegeausbau stehen. Sie dürfen 10 v. H. der Gesamtlänge des jeweiligen Weges, höchstens aber 100 m, nicht überschreiten.
- 3.2.3 Hofzufahrten bis 50 m Länge.
- 3.2.4 Seitenwegeanschlüsse, Ausrundungen.
- 4 Allgemeine Grundsätze für den Wirtschaftswegebau
- 4.1 Befestigungsbreite und Befestigungsart sind auf das Maß zu beschränken, das für den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist.
Für den einspurigen Wirtschaftsweg reicht eine Befestigungsbreite von 3,0 m bis 3,5 m, für den zweispurigen Hauptwirtschaftsweg eine solche von 4,5 m aus. Vor der Befestigung oder dem Ausbau eines zweispurigen Wirtschaftsweges ist eingehend zu prüfen, ob der land- oder forstwirtschaftliche Verkehr diese Maßnahme unbedingt erfordert. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- 4.2 Bei der Wahl und Ausführung der Befestigungsart ist Nr. 7.10 (Standardbauweisen) der „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau RLW 1965“ - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

- 5 Zuschußempfänger
Zuschußberechtigt sind als Träger der Maßnahme des Wirtschaftswegebauwerkes:
- Gemeinden (GV),
- Wasser- und Bodenverbände,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Träger für forstwirtschaftliche Wegebauten können auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein, die nach §§ 25 und 27 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. 9. 1969 (BGBI. I. S. 1543) gefördert werden können.
- 6 Wirtschaftswegebau und Flurbereinigung
Die Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.2 bedürfen der Zustimmung des Amtes für Agrarordnung. Dieses entscheidet, ob eine geplante Wegebaumaßnahme wegen einer bevorstehenden Flurbereinigung zurückzustellen ist. Die Entscheidung des Amtes für Agrarordnung wird in der Regel zur Niederschrift über die örtliche Prüfung der Wegebauvorhaben erfolgen können. In Zweifelsfällen entscheidet das Landesamt für Agrarordnung im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten.
- 7 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung der Zuschüsse
- 7.1 In der Regel soll die Ausführung der Wegebaumaßnahmen an Unternehmen vergeben werden. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann die Ausführung ganz oder teilweise unter Verzicht auf Ausschreibung und Vergabe in eigener Regie des Bauträgers ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß dieser über Einrichtungen und Fachkräfte verfügt, die eine ordnungsgemäße Ausführung gewährleisten.
- 7.2 Die Wegebauten im Bereich einer Gemeinde oder eines Amtes sind möglichst in einer größeren Baumaßnahme zusammenzufassen. Die Notwendigkeit zur Ausführung einer Baumaßnahme von weniger als 1 km Länge ist im Antrag zu begründen.
- 7.3 Nach Ausführung der Bauarbeiten muß die ordnungsgemäße Unterhaltung und Betreuung der Wirtschaftswege, deren Bau oder Befestigung mit Zuschüssen gefördert wird, gewährleistet sein. Der Träger muß sich verpflichten, die Unterhaltung und Betreuung zu übernehmen, sich der Überwachung der Unterhaltung durch die Bewilligungsbehörde zu unterwerfen und gewährte Zuschüsse zurückzahlen, wenn festgestellt wird, daß er seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist. Zur Unterhaltung der Wege gehört auch das Instandhalten der Bankette und Wegeseitengräben.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörden haben mindestens alle 2 Jahre in jeder Gemeinde durch Wegeschau zu überprüfen, ob die zur Unterhaltung verpflichteten Träger ihren Unterhaltungspflichten (Nr. 7.3) nachgekommen sind. Die Träger und, bei forstwirtschaftlichen Wegen, die untere Forstbehörde sind zu der Wegeschau einzuladen. Über das Ergebnis der Wegeschau ist eine Niederschrift zu fertigen.
In der Niederschrift sind festzuhalten:
- etwaige Mängel,
- Maßnahmen, die zur Beseitigung von Mängeln für erforderlich gehalten werden,
- ob der Träger die aufgrund früherer Beanstandungen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen durchgeführt hat.
- 7.5 Zuschüsse dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 8 Art und Höhe der Zuschüsse
- 8.1 Die Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert. Bei der Festsetzung ist von den Pauschalsätzen auszugehen, die in der Anlage 1 für die Standardbauweisen festgesetzt sind. Anlage 1
- 8.2 Bei finanzstarken Trägern, bei besonders günstigen Baubedingungen und bei Verringerung der Ausbaubreite unter 3,0 m ist die Pauschale niedriger festzusetzen.

- 8.3 Bei finanzschwachen Trägern und in den von Natur aus benachteiligten Gebieten kann die Pauschale bis zu 60 v. H. erhöht werden.
- 8.4 In Gebieten sowie in Einzelfällen mit besonders schwierigen Baubedingungen (z. B. Fels-, Entwässerungsarbeiten und besonders aufwendiger Materialtransport) und dementsprechend hohem Kostenaufwand je Kilometer kann die Bewilligungsbehörde die Pauschale um einen Betrag bis zu 10 000,- DM höher festsetzen. Voraussetzung ist, daß der Ausbau den Erfordernissen des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs angepaßt ist.
- 8.5 Muß die Bauweise eines Wirtschaftsweges aus zwingenden Gründen von den in der Anlage 1 aufgeführten Bauweisen abweichen, ist die Pauschale von der Bewilligungsbehörde in Anlehnung an die Anlage 1 festzusetzen; für zweite Ausbaustufen und Klappwege ist sie angemessen herabzusetzen. Die Pauschale für zweispurige Wirtschaftswege (Nr. 4.1) kann gegenüber den Sätzen der Anlage 1 bis zu 50 v. H. erhöht werden. Für Brücken sind Zuschüsse von 50 v. H. der angemessenen Baukosten festzusetzen.
- 8.6 Die Gründe für die Festlegung der Höhe der Zuschüsse sind aktenkundig zu machen. Sind Gemeinden (GV) Träger der Maßnahmen, ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wegen der Beurteilung der Finanzlage zu beteiligen.
- 9 Besichtigung und Erörterung der geplanten Wegebaumaßnahmen
- 9.1 Die Bewilligungsbehörden stellen die ihnen bekannten Wegebauvorhaben im Sinne dieser Richtlinien (einschließlich derjenigen, für die ihnen ein förmlicher Antrag noch nicht vorliegt) laufend in einer Liste zusammen und machen die zum Bau oder zur Befestigung vorgesehenen Wege in einer topographischen Karte kenntlich. Dabei sind möglichst die in der Gesamtplanung des Wirtschaftswegebauwerkes benutzten Zeichen zu verwenden. Zur gegebenen Zeit führt die Bewilligungsbehörde dann eine Besichtigung und Erörterung der in der Liste aufgeführten Bauvorhaben herbei.
An dieser Erörterung sind zu beteiligen:
der Regierungspräsident,
die beteiligten Gemeinden,
das Amt für Agrarordnung,
die Landwirtschaftskammer,
die untere Forstbehörde, soweit forstwirtschaftliche Wege besichtigt werden,
das Bahnbetriebsamt, sofern ein Bahnübergang berührt wird.
- Die für die Besichtigung und Erörterung vorbereitete Liste und die topographische Karte sind dem Regierungspräsidenten vorher zuzusenden.
- 9.2 Die Besichtigung und Erörterung dient der Feststellung, ob und in welcher Weise die betreffenden Bauvorhaben nach den Richtlinien gefördert werden können und welche Rangfolge die Vorhaben (gleichmäßiges Betreiben der Bauvorhaben durch die Bauträger vorausgesetzt) nach ihrer Dringlichkeit haben sollten.
In Gebieten mit hohem Waldanteil sind die Planungen des forstwirtschaftlichen Wegebaues hinreichend zu berücksichtigen.
- 9.3 Bei den Besichtigungen sind die Niederschriften über die Wegeschauen vorzulegen (Nr. 7.4). Sofern sich herausstellen sollte, daß der Träger einer vorgesehenen Maßnahme seinen Unterhaltungspflichten (Nr. 7.3) in nennenswertem Umfang nicht nachgekommen ist, ist von einer Förderung weiterer Maßnahmen abzusehen, bis die bestehenden Unterhaltungspflichten erfüllt sind.
- 9.4 Über das Ergebnis der Besichtigung und Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist festzuhalten, welche Standardbauweise infrage kommt und ob erschwerte Baubedingungen vorliegen.
In der Niederschrift ist ggf. zu vermerken, ob Bedenken gegen eine Förderung sprechen (z. B. Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht vorhandener Wege) und aus welchen Gründen trotzdem die Förderung befürwortet wird.

Wird von einer beteiligten Dienststelle die Zustimmung von der Vorlage des förmlichen Antrages (Nr. 11) abhängig gemacht, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

10 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sind diese selbst Zuschußempfänger, so ist Bewilligungsbehörde der Regierungspräsident; ihm obliegt auch die Überwachung der Baumaßnahmen (Nr. 13.2).

11 Antrag und Bewilligung

- 11.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster der Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (4fach). Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Gemeinde (GV), so ist der Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu ihrer Unterrichtung einzureichen, die ihn formlos an die Bewilligungsbehörde weitergibt.

Anlage 2

11.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Übersichtskarte mit Erläuterungen,
- ein Kostenanschlag,
- ein Finanzierungsplan,
- die Niederschrift über die örtliche Prüfung (Nr. 9.4).

Jedem Antrag ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 oder 1:25 000 beizufügen. In der Übersichtskarte ist der auszubauende oder zu befestigende Weg mit roter Tusche kenntlich zu machen und zu bezeichnen. Die Karte ist so groß zu halten, daß der Anfang und das Ende des Weges, auch wenn dieser nicht auf seiner ganzen Länge ausgebaut wird, zu ersehen sind. Ein Lageplan, etwa im Maßstab 1:2 000, ist beizufügen, wenn eine kartenmäßige Lokalisierung auszuführender Bauarbeiten erforderlich ist, um diese Bauarbeiten näher zu bezeichnen und einen aufgegliederten Kostenanschlag zu ermöglichen.

Die Erläuterungen müssen die notwendigen technischen Angaben über die Abmessungen des Weges und die Bauweise enthalten und die dafür maßgebenden Gründe, insbesondere unter Darlegung der Verkehrsbedeutung des Weges, angeben. Die vom Kuratorium für Kulturbauwesen herausgegebenen „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau RLW 1965“ – in der jeweils geltenden Fassung – sind zu beachten.

In den Erläuterungen ist am Schluß darzulegen, wie die laufende Unterhaltung des Weges nach Ausführung des Bauvorhabens sichergestellt werden soll.

Der Kostenanschlag muß alle Leistungen (Planung, Ausführung und Bauleitung) enthalten. Er ist so aufzugliedern, daß er als Leistungsverzeichnis für die spätere Ausschreibung geeignet ist. In einer Vorbemerkung zum Kostenanschlag sind die Herkunft des Materials, die einzubauenden Mengen und die Einheitspreise kurz darzustellen.

Der Finanzierungsplan muß ergeben, wie die Kosten des Bauvorhabens aufgebracht werden sollen. Bei den im Finanzierungsplan erscheinenden Eigenleistungen ist jeweils zu bemerken, inwieweit sie aus verfügbaren Barmitteln [bei Gemeinden (GV): Haushaltsmittel einschließlich Kredite], aus Arbeitsleistungen und Lieferungen des Bauträgers (z. B. Freiräumen der Trasse, Lieferung von Material) oder vorteilhabender Landwirte, aus freiwilligen Beiträgen von Interessenten (Vorteilhabenden), aus zweckgebundenen Abgaben (z. B. Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz) und, sofern die Träger nicht Gemeinden (GV) sind, aus Kreditmitteln des allgemeinen Kapitalmarktes aufkommen.

- 11.3 Die Bewilligungsbehörde holt die Zustimmung des Amtes für Agrarordnung ein, falls diese bei der Besichtigung nicht zur Niederschrift erklärt wurde (Nr. 9).

- 11.4 Für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit ist der Zeitpunkt der Besichtigung maßgebend. Diese darf bei Bewilligung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

12 Bewilligungsbescheid

Wenn dem Antrag entsprochen wird, erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3. In dem Bewil-

Anlage 3

ligungsbescheid setzt sie einen pauschalen Zuschuß (Kilometerpauschale) fest. Sind Gemeinden (GV) Träger der Maßnahmen, ist eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides dem für die örtliche Prüfung gem. § 103 Abs. 1 GO zuständigen Gemeindeprüfungsamt zu übersenden.

13 Bauausführung und Baukontrolle

13.1 Die Ausführung des Bauvorhabens und die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstigen Vorschriften obliegt dem Bauträger.

13.2 Die Bewilligungsbehörde überwacht, daß die mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben ordnungsgemäß ausgeführt und daß bei der Ausführung die Baubestimmungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden. Sofern Gemeinden (GV) Träger der Maßnahmen sind, obliegt diesen die Bauüberwachung im Sinne von Satz 1. Das Bauvorhaben ist im Benehmen mit dem Träger von der Bewilligungsbehörde abzunehmen. In einer Niederschrift sind die Ergebnisse der Bauüberwachung und der Bauabnahme festzuhalten.

13.3 Will der Träger der Maßnahme in der Bauausführung von dem im Bewilligungsbescheid genannten Umfang der Maßnahme oder von der dort genannten Befestigungsart abweichen, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

13.4 Die ausgebauten Wege sind bei der Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt in einem Lagerbuch, bestehend aus Verzeichnissen und aus topographischen Karten im Maßstab 1:25000, laufend einzutragen.

13.5 Der Regierungspräsident ist befugt, die Ausführung eines Bauvorhabens nachzuprüfen und bei Verstößen einzuschreiten. Er kann anordnen, daß die Auszahlung der Zuschüsse ausgesetzt wird, bis seine Beanstandung behoben ist.

14 Verwendungsnachweis

Anlage 5

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Schlußverwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 und der Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme.

15 Auszahlung an den Zahlungsempfänger

15.1 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ist der Zuschuß auszuzahlen.

Anlage 4

15.2 Gegen Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises gemäß Anlage 4 können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortgang der Arbeiten bis zu neun Zehnteln des gesamten Zuschusses geleistet werden.

16 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses

16.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung zu widerrufen und den Zuschuß unverzüglich zurückzufordern, wenn der Zuschußempfänger seiner Wegeunterhaltungspflicht trotz Aufforderung in angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

16.2 Der Zuschuß darf nicht deshalb zurückgefordert werden, weil ein Wirtschaftsweg nach seiner Befestigung infolge zunehmenden Verkehrs mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde dem öffentlichen Verkehr (jedoch nicht als Kreis- oder Landstraße) gewidmet wird.

16.3 Die Träger der Maßnahmen dürfen die Förderungsmitel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

17 Berichterstattung

17.1 Die Bewilligungsbehörden erstatten den Regierungspräsidenten alljährlich bis zum 15. Februar einen Jahresbericht (2fach) nach dem Muster der Anlage 6. Der Regierungspräsident hat die Jahresberichte mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

T.
Anlage 6

17.2 Die Regierungspräsidenten übersenden mir alljährlich bis zum 1. März ein Exemplar der Jahresberichte (Nr. 17.1) sowie eine Zusammenstellung (2fach) nach dem Muster der Anlage 7 und einen Sachbericht.

Anlage 7

In dem Sachbericht ist die Höhe der zugewiesenen und der tatsächlich in Anspruch genommenen Landesmittel (ggf. auch sonstige Mittel) aufzuführen. Außerdem ist eine kurze Darstellung über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen zu geben.

18 Verfahrensrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung, Verwendung und Prüfung der Zuschüsse sind die mit RdErl. des Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) erlassenen VV-LHO und die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a RHO v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300) anzuwenden, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist.

19 Schlußbestimmung

Die Richtlinien sind ab 1. Januar 1975 anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien für den Wirtschaftswegbau, mein RdErl. v. 23. 10. 1967 (SMBl. NW. 7816), aufgehoben.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Anlage 1**Pauschalsätze je Kilometer (km)
für einspurige Wirtschaftswege mit nachstehend
aufgeführten Bauweisen**

(vgl. Nr. 8 der Richtlinien)

Befestigungsbreite 3,0 m

1. Bituminöse Tragschicht mit bituminöser Deckschicht im Heißeinbau
in der Stabilität der Standardbauweise gemäß Nr. 7.10.1.1 der „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau RLW 1965 – Ergänzung 1969 –“
Zuschuß/km 30000 DM
2. Bituminöse Tragdeckschicht im Heißeinbau
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.1.2 – RLW 1969 –
Zuschuß/km 28000 DM
3. Betondecke
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.1.3 – RLW 1969 –
Zuschuß/km 27000 DM
4. Pflasterdecke aus Betonsteinen
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.1.4 – RLW 1969 –
Zuschuß/km 35 000 DM
5. Decke ohne Bindemittel
in der Stabilität der Standardbauweise Nr. 7.10.2.2 – RLW 1969 –
Zuschuß/km 15000 DM

An

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
nach den Richtlinien für den Wirtschaftswegebau
vom 12. 12. 1974 (SMBl. NW. 7816)**

Träger des Wirtschaftswegebau (Name)

Sitz

Kreis Reg.-Bez.

Bankkonto

Ich beantrage einen Zuschuß für die nachstehend näher bezeichnete Wegebaumaßnahme:

Bezeichnung des Weges	Art des Weges land./forstw.	Nr. der Gesamtplanung
1. Katenweg	landw.	26
2. Höhenweg	forstw.	33
3. —		
4. —		

Art der Maßnahme/Befestigungsart	Länge der Maßnahme
1. Erstbefestigung, Standardbauweise 7.10.1.1.	1,5 km
2. Neubau, Standardbauweise 7.10.2.2	1,8 km
3. —	
4. —	

Diesem Antrag sind beigelegt:

eine Übersichtskarte mit Erläuterungen, ein Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan.

Ich verpflichte mich:

1. den Zuschuß zur Erfüllung des Zuschußzweckes wirtschaftlich und sparsam zu verwenden,
2. mit der Ausführung des Vorhabens erst nach der Bewilligung des Zuschusses zu beginnen,
3. in der Zeit zwischen Antragstellung und Bewilligung der Bewilligungsbehörde alle sich ergebenden neuen Tatsachen, die für die Beurteilung von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen,
4. die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen und die Anordnungen der aufsichtsführenden Dienststellen zu befolgen,
5. bei Änderungen wichtiger Voraussetzungen, von denen der Zuschuß nach dem Inhalt des Bewilligungsbescheides abhängig ist, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,
6. bei Abweichungen in der Bauausführung von dem im Bewilligungsbescheid genannten Umfang der Maßnahme oder von der dort genannten Befestigungsart, die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen,
7. den Weg einschließlich der Bankette und Wegeseitengräben ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreuen,
8. die Überwachung der Wegeunterhaltung durch die Bewilligungsbehörde und durch die von ihr beauftragten Dienststellen oder Personen zu dulden,
9. den gewährten Zuschuß zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, daß ich meiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen bin,

10. falls nach der Befestigung der vorbezeichneten Wege ein allgemeiner Verkehr, insbesondere ein Durchgangsverkehr auf ihnen stattfindet, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die Wege für den Durchgangsverkehr zu sperren sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen, d.h. – je nach den gegebenen rechtlichen Verhältnissen – entweder selbst diese Sperren und Beschränkungen – möglichst unter Beschaffung amtlicher Verkehrszeichen – vorzunehmen oder die entsprechenden Maßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde oder Straßenverkehrsbehörde zu beantragen oder zu betreiben,
11. Zuschüsse aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für dieses Vorhaben nicht zu beantragen,
12. bis zu dem von der Bewilligungsbehörde bestimmten Zeitpunkt die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen,
13. etwaige Rückzahlungsansprüche mit 2. v.H. über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Ich versichere, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Ferner erkenne ich an

- die jeweils geltenden Richtlinien für den Wirtschaftswegebau,
- die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr)

....., den19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

An

Bewilligungsbescheid Nr.**Betr.:** Zuschüsse aus Landesmitteln für den Wirtschaftswegebau Kap. 1002 Titel 88. 65, Haushaltsjahr 19....**Bezug:** Antrag vom**Anlg.:**

Träger des Wirtschaftswegebaues

Sitz

Kreis Reg.-Bezirk

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Richtlinien für den Wirtschaftswegebau für die nachstehend näher bezeichneten Wegebaumaßnahmen:

Bezeichnung des Weges	Art des Weges land./forstw.	Nr. der Gesamtplanung
1. Katenweg	landw.	26
2. Höhenweg	forstw.	33
3. —		
4. —		

Art der Maßnahme/Befestigungsart	Länge der Maßnahme
1. Erstbefestigung, Standardbauweise 7.10.1.1	1,5 km
2. Neubau, Standardbauweise 7.10.2.2	1,8 km
3. —	
4. —	

vorbehaltlich der Vorlage des Schlußverwendungsnachweises einen pauschalen Zuschuß aus Landesmitteln

in Höhe von DM/km,

insgesamt DM

in Worten: Deutsche Mark.

Ihr Antrag vom 19..... ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bewilligung erlischt, wenn der Schlußverwendungsnachweis nicht bis zum 19..... eingereicht worden ist.

Der Zuschuß wird entsprechend dem Fortgang der Arbeiten aufgrund vorgelegter Zwischenverwendungsnachweise ausgezahlt. Zehn Prozent werden bis zur Vorlage des Schlußverwendungsnachweises und der Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme einbehalten.

Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuß zurückgefordert, wenn die in Nr. 10 VV zu § 44 LHO (SMBI. NW. 631) genannten Voraussetzungen vorliegen oder wenn Sie Ihrer Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung in angemessener Frist nicht nachgekommen sind.

Anlage 4

.....
Träger des Unternehmens

**Zwischenverwendungsnachweis
zur teilweisen Auszahlung eines Zuschusses für den Wirtschaftswegebau**

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung des Weges, Art der Maßnahme	Länge der Maßnahme
1.	
2.	
3.	
4.	

Ich bitte um eine Abschlagszahlung für den durchgeführten Teil der bewilligten Maßnahme

in Höhe von DM,

in Worten: Deutsche Mark.

Die Arbeiten wurden am begonnen, km sind befestigt, damit ist die Maßnahme zu Zehnteln durchgeführt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen: DM

Der Zuschuß wurde bewilligt in Höhe von: DM

Bisher sind folgende Ausgaben entstanden: DM

Am wurden als Abschlag gezahlt DM

Es wird bescheinigt, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Der Zuschuß wird dem Antrag und der Bewilligung entsprechend verwendet.

Den Betrag bitte ich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

.....

....., den 19....

.....
(Unterschrift des Zuschußempfängers)

.....
Träger des Unternehmens

**Schlußverwendungsnachweis
zur Auszahlung eines Zuschusses für den Wirtschaftswegebau**

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung des Weges	Art des Weges land./forstw.	Nr. der Gesamtplanung
1.		
2.		
3.		
4.		

Art der Maßnahme/Befestigungsart	Länge der Maßnahme
1.	
2.	
3.	
4.	

Ich versichere, daß die in der zahlenmäßigen Nachweisung aufgeführten und belegten Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt und die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden sind.

Die Gesamtkosten betragen: DM

Ausgebaute Wegelänge: km

Bewilligte Zuschußpauschale: DM/km

Bewilligter Zuschuß: DM

Abschlagszahlungen sind geleistet:

1. am DM

2. am DM

Abschlagszahlungen insgesamt: DM

Mithin noch zu zahlen: DM

Den Betrag bitte ich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

.....

Beigefügt sind:

- Niederschrift über Bauüberwachung
und Bauabnahme
- Zahlenmäßige Nachweisung

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Zuschußempfängers)

.....
Kreis, kreisfreie Stadt

Zusammenstellung

über die in der Zeit vom bis

ausgeführten gemeinschaftlichen Wirtschaftswege

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Träger der Maßnahme	Bezeichnung der Wege, Nr. der Gesamtplanung	Befestigungsart	Ausgebaute We gelänge	Gesamtkosten	Eigenleistungen	Zuschüsse
----------	-------	----------	---------------------	---	-----------------	-----------------------	--------------	-----------------	-----------

I Gemeinschaftsaufgabe „Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen“

A Landwirtschaftlicher Wegebau

B Forstwirtschaftlicher Wegebau

C Gesamt

II Landesförderungsvorhaben

A Landwirtschaftlicher Wegebau

B Forstwirtschaftlicher Wegebau

C Gesamt

III Gesamt (I + II)

.....
Kreis

.....
Haushaltsjahr

Zusammenstellung

über die in der Zeit vom bis

ausgeführten Wirtschaftswege

.....
Regierungspräsident

Zusammenstellung

über die in der Zeit vom bis

ausgeführten gemeinschaftlichen Wirtschaftswege

Lfd. Nr.	Kreise, kreisfreie Städte	Ausgebaute Wegelänge DM	Gesamtkosten DM	Eigen- leistungen DM	Zuschüsse DM
I	Gemeinschaftsaufgaben „Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen“				
	A	Landwirtschaftlicher Wegebau			
	B	Forstwirtschaftlicher Wegebau			
	C	Gesamt			
II	Landesförderungsvorhaben				
	A	Landwirtschaftlicher Wegebau			
	B	Forstwirtschaftlicher Wegebau			
	C	Gesamt			
III	A	Landwirtschaftlicher Wegebau (I A + II A)			
	B	Forstwirtschaftlicher Wegebau (I B + II B)			
	C	Gesamt (I + II)			

Anlagen: Zusammenstellungen der Kreise (Anlage 6 der Richtlinien)

.....
Regierungspräsident.....
Haushaltsjahr**Zusammenstellung**

über die in der Zeit vom bis

ausgeführten Wirtschaftswege**Anlagen:**

..... Zusammenstellungen der Kreise (Anlage 6 der Richtlinien)

- MBl. NW. 1975 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.